

# RAHMEN-VERMITTLUNGSVERTRAG

zwischen der Effecta GmbH, Hofmüllerstraße 7, 85435 Erding, einem Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG), mit der Erlaubnis zum Erbringen der Anlagevermittlung, (im Folgenden auch „Institut“ genannt) und dem/ der wirtschaftlichen Berechtigten (im Folgenden auch „Anleger/-in“)

## Präambel

Das Finanzdienstleistungsinstitut Effecta GmbH, Erding, hat für die Vermittlungstätigkeit des Vermittlers, der wiwin GmbH, in Bezug auf Finanzinstrumente (z.B. Wertpapiere, Vermögensanlagen) im Sinne des § 1 Abs. 11 KWG die Haftung nach § 2 Abs. 10 KWG übernommen („Haftungsübernahme“). Hierzu haben der Vermittler wiwin GmbH und das Institut eine gesonderte vertragliche Vereinbarung getroffen, wonach der Vermittler wiwin GmbH als Erfüllungsgesellschaft des Instituts Effecta GmbH im Rahmen der Vermittlung der Finanzinstrumente tätig wird. Anleger/-innen können deshalb etwaige Ansprüche, die aus der Vermittlungstätigkeit von Finanzinstrumenten gegen den Vermittler resultieren, direkt gegen das Institut geltend machen. Andere Tätigkeiten der wiwin GmbH als die vorgenannten Tätigkeiten, d.h. in Bezug auf die Vermittlung von Finanzinstrumenten, sind nicht von der vorgenannten Haftungsübernahme erfasst.

## 1. Vertragsgegenstand

Der/Die Anleger/-in beauftragt hiermit das Institut Effecta GmbH mit der provisionsbasierten Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung (Anlagevermittlung) von Finanzinstrumenten. Die vermittelten Finanzinstrumente können dem/der als Anlage zu diesem Vertrag beigefügten Zeichnungsscheinen/Beitrittserklärung entnommen werden. Gleiches gilt sinngemäß, soweit Geschäfte über die Anschaffung von Nachzeichnungen und/ oder andere/ weitere Finanzinstrumente durch das Institut für den/ die Anleger/-in vermittelt werden sollen und der/die hierfür jeweils maßgeblichen Zeichnungsschein(e)/Beitrittserklärung(en) durch den/ Anleger/-in an das Institut übermittelt werden. Das Institut ist nicht zur Erbringung weiterer Dienstleistungen verpflichtet, insbesondere nicht zur Erbringung von Beratungstätigkeiten. Der/Die Anleger/-in nimmt billigend zur Kenntnis, dass bei der Anlagevermittlung die Anlageentscheidungen allein durch ihn/sie getroffen werden und das Institut dem/der Anleger/-in die Finanzinstrumente lediglich vorstellt und über die Ausgestaltung der Finanzinstrumente informiert. Das Institut ist verpflichtet, den/die Zeichnungsschein(e)/Beitrittserklärung(en) des/der Anlegers/-in in Form eines Auftrages an die Emittentin/ Anbieterin der Finanzinstrumente zu übermitteln. Bei der Vermittlung einer Vermögensanlage im Sinne des § 2a VermAnlG ist das Institut gesetzlich verpflichtet von dem Kunden eine Selbstauskunft über dessen Vermögen oder Einkommen einzuholen, es sei denn der Kunde ist eine Kapitalgesellschaft oder der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen desselben Emittentin, die von dem Kunden erworben werden sollen, überschreiten den Betrag von Euro 1.000,- nicht.

## 2. Anleger-/Anlegerinnenweisung und Auftragsausführung

Der/Die Anleger/-in wird als Privatanleger/Privatanlegerin tätig und weist das Institut an, die Zeichnungsscheine/Beitrittserklärungen, die Gegenstand dieses Vermittlungsvertrages sind, direkt an die Emittentin/ Anbieterin der Finanzinstrumente weiterzuleiten. Ein anderweitiger Erwerb ist derzeit nicht möglich.

Für börsennotierte oder im Sekundärmarkt gehandelte Wertpapiere gilt: Das Institut ist nicht verpflichtet, den Vermittlungsauftrag entsprechend seinen Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung am Handelsplatz weiterzuleiten. Die Ausführung der Dienstleistung erfolgt durch Buchung der Finanzinstrumente in das auf dem (jeweiligen) Zeichnungsschein benannte Depot des/der Anlegers/-in oder durch die schriftliche Annahmestätigung durch die Emittentin/ Anbieterin bzw. beauftragte Dritte.

## 3. Verweis auf Unterlagen der Emittentin/Anbieterin

Der/Die Anleger/-in muss sich vor der Zeichnung mit den Angaben der Emittentin / Anbieterin und deren Unterlagen eingehend befassen und sich die Gegebenheiten und Risiken der Finanzinstrumente vergegenwärtigen. Es handelt sich hierbei nicht um Unterlagen des Institutes. Die Unterlagen zu den Finanzinstrumenten können bei der Emittentin/ Anbieterin direkt angefordert werden. Sie stehen in der Regel auch auf den Internetseiten der jeweiligen Emittentin/ Anbieterin zur Verfügung.

## 4. Zahlungen und Wertpapiere

Das Institut und seine Vermittler sind nicht befugt, sich bei der Erbringung ihrer Tätigkeit Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Anlegern/-innen zu verschaffen. Zahlungen sind vom / von der Anleger/-in ausschließlich an den Konto- und/oder Depotführer zu leisten. Wertpapiere sind ausschließlich dem Depotführer zu überlassen.

## 5. Allgemeine Vermittlungsbedingungen

Die Grundlagen für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem/der Anleger/-in und dem Institut sind in den umseitig abgedruckten allgemeinen Vermittlungsbedingungen geregelt.

## 6. Vergütung/Provision, Verbleib bei dem Institut

- 6.1 Das Institut erhält aufgrund von Vertriebsvereinbarungen mit den jeweiligen Emittenten und/oder Kapitalverwaltungsgesellschaften Vergütungen. Diese richten sich nach den jeweiligen Anlagen und sind in den Anlageunterlagen i.d. Regel ausgewiesen. Das Institut bekommt eine Vermittlungsvergütung bei Finanzinstrumenten, die im jeweiligen Verkaufsprospekt bzw. Emissionsunterlagen eines Finanzinstrumentes offengelegt wird und im Maximum bis zu 11 % der Anlagesumme betragen kann.
- 6.2 Sofern dies in den Vertriebsunterlagen genannt und vertraglich geregelt ist, kann das Institut ferner auf vermittelte Bestände eine Vertriebsfolgeprovision (Bestandsprovision) und anteilige Gewinnbeteiligungen erhalten. Die Bestandsprovisionen werden aus den Vergütungen der Emittenten und Fondsgesellschaften für den Zeitraum gewährt, in dem die Anlage gehalten wird. Die Höhe dieser Provisionen und Vergütungen hängt von den jeweiligen Vertriebsvereinbarungen mit den Emittenten bzw. Fondsgesellschaften ab und beträgt im Maximum bis zu 3 % pro Jahr.
- 6.3 Die Produktpartner können das Institut auch mit Sachleistungen unterstützen. Der Wert dieser Sachleistungen variiert stark, er ist aber im Verhältnis zu der Höhe der vermittelten Anlagen in der Regel gering.
- 6.4 Die Vergütungen bzw. Provisionen nach den Ziff. 6.1 bis 6.4 sowie die Sachleistungen nach der Ziff. 6.5 sind auf die Verbesserung der Qualität der Dienstleistung sowie zum Vorhalten eines laufenden Services angelegt und stehen der Erbringung der Dienstleistung im Interesse des/der Anlegers/-in nicht entgegen.
- 6.5 Weitere Einzelheiten zu den Vergütungen sind dem Preisverzeichnis und in den Unterlagen zu den einzelnen Anlageformen zu entnehmen. Bei weiteren Fragen des/der Anlegers/-in oder dem Wunsch nach Angaben zu Details zu den Produkten und den vereinnahmten Gebühren, wird das Institut diese auf Nachfrage des/der Anlegers/-in erläutern.
- 6.6 Der/die Anleger/-in ist damit einverstanden, dass diese Vergütungen bei dem Institut verbleiben sollen. Der/die Anleger/-in ist insbesondere auch damit einverstanden, dass die Zuwendungen und Vergütungen abweichend von den Regelungen gemäß § 667 BGB nicht an den/die Anleger/-in ausgekehrt werden sollen, sondern bei dem Institut verbleiben sollen.
- 6.7 Der an das Institut gebundene Vermittler wiwin GmbH erhält Vergütungen in der Regel von dem Institut, teilweise auch direkt von verbundenen Unternehmen. Der Vermittler des Institutes erhält vom Institut vom ggf. anfallenden Ausgabeaufschlag (Agio), den Platzierungsgebühren, den laufenden Provisionen und den dem Institut zustehenden Gebühren einen entsprechenden Anteil.
- 6.8 Soweit für die Anlagevermittlung von dem/der Anleger/-in an das Institut ein besonders zu zahlendes Entgelt zu entrichten ist, wird dies in einer separaten Vereinbarung zwischen dem/der Anleger/-in, dem Vermittler und dem Institut im Einzelfall festgelegt.

## 7. Angaben von Dritten

Sofern das Institut Angaben über zu vermittelnde Finanzinstrumente macht, handelt es sich um Angaben, die aus den Darstellungen/Unterlagen der Emittentin/ Anbieterin übernommen worden sind. Das Institut übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit derartiger Angaben und die Plausibilität der Finanzinstrumente. Dies gilt insbesondere für etwaige von der Emittentin/ Anbieterin ausgewiesene oder in Aussicht gestellte Erträge und Angaben zur Entwicklung der Finanzinstrumente.

## 8. Haftungsbeschränkung

- 8.1 Das Institut und seine Erfüllungsgehilfen haften nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Ausgenommen hiervon ist die Haftung für eine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), für die das Institut bereits bei leichter Fahrlässigkeit haftet. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet das Institut auch für einfache Fahrlässigkeit. Das Institut haftet nicht für einen bestimmten Geschäftserfolg der vermittelten Anlagen. Das Institut haftet nur für die ordnungsgemäße Weiterleitung der Kundenaufträge. Verzögerungen bei der Durchführung eines Auftrages, die auf Ursachen im Bereich Dritter beruhen, können nicht zu einer Haftung des Institutes führen.
- 8.2 Vermittlung von anderen Produkten, Dienstleistungen oder anderen Geschäften, die nicht Gegenstand des Vertrages gemäß Ziff. 1. sind und von dem Institut nicht angeboten werden, fallen nicht unter den Tätigkeits- und Verantwortungsbereich des Institutes. Dies gilt auch und insbesondere für den Fall, dass ein Vermittler als Erfüllungsgehilfe im Namen und auf Rechnung des Institutes auftritt, dabei aber nicht vom Vertragsgegenstand dieses Vermittlungsvertrages umfasste Dienstleistungen oder Produkte anbietet. In diesem Fall kommt es zu keinem Vertragsschluss zwischen dem Institut und dem/der Anleger/-in. Das Institut übernimmt keinerlei Haftung für das entsprechende Geschäft.

- 8.3 Die in den Unterlagen der Emittentin/Anbieterin enthaltenen Informationen und Angaben zu den jeweiligen Anlagenmöglichkeiten stammen ausschließlich von der jeweiligen Emittentin/Anbieterin. Das Institut hat keine Möglichkeit, diese Angaben zu überprüfen und übernimmt weder eine Garantie noch die Haftung für die Fehlerfreiheit dieser Informationen und Angaben. Das Institut haftet insbesondere nicht für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Vorgenannter Haftungsausschluss gilt nicht für den Fall des schuldhaften Verhaltens des Institutes, seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.

## 9. Bestätigung nach den Geldwäschevorschriften

Der/die Anleger/-in bestätigt, bei Zeichnungen von Finanzinstrumenten (Kapitalmarktprodukten, Wertpapieren etc.), bei denen er/sie nicht der wirtschaftlich Berechtigte im Rahmen dieser Vereinbarung ist, den wirtschaftlich Berechtigten im Rahmen der Zeichnung mit Meldeadresse, Geburtsdatum und Verhältnis zu seiner Person anzugeben

Ich habe auch die untenstehend abgedruckten Allgemeinen Vermittlungsbedingungen [Stand: August 2016] billigend zur Kenntnis genommen.

# ALLGEMEINE VERMITTLUNGSBEDINGUNGEN DES FINANZDIENSTLEISTUNGSINSTITUTS EFFECTA (Stand: August 2016)

## 1. Staatliche Aufsicht

Das Institut Effecta GmbH ist als Finanzdienstleistungsinstitut und Wertpapierdienstleistungsunternehmen tätig unter der Erlaubnis und Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main Telefon: + 49 (0)228 4108-0, E-Mail poststelle@bafin.de

Die Erlaubnis umfasst die Dienstleistungen der Anlagevermittlung sowie der Anlageberatung. Honorar-Anlageberatung wird nicht erbracht. Das Institut ist nicht befugt, sich bei der Erbringung dieser Dienstleistungen Eigentümer oder Besitzer an Geldern oder Wertpapieren des/der Anlegers/-in zu verschaffen. Der/Die Anleger/-in betreibt seine/ihre Kapitalanlagen nicht professionell, sondern als Privatkunde/-in.

## 2. Adressen, Kontaktmöglichkeiten, Kommunikationssprache

2.1 Der/Die Anleger/-in kann sich mit seinen Fragen zu den vom Institut vermittelten und in den beratenen Finanzinstrumenten unmittelbar per Telefon, Fax, E-Mail oder Brief an das Institut wenden. Gleiches gilt für das Institut. Die Sprachen, in denen der/die Anleger/-in mit dem Institut kommunizieren und Dokumente sowie andere Informationen von dem Institut erhalten kann, sind Deutsch und Englisch.

Die Adresse und Kontaktdaten des Institutes lauten wie folgt:

Effecta GmbH  
Hofmüllerstraße 7  
85435 Erding  
Telefon: +49 (8122) 179 449-0, Fax: +49 (8122) 179 449-9  
E-Mail: info@effecta-gmbh.de, Homepage: www.effecta-gmbh.de

Der/die Anleger/-in wird über den Eingang einer ggf. erforderlichen Beschwerde schriftlich informiert. Hat der/die Anleger/-in mit dem Institut einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, kann die Information auch auf diesem Wege mitgeteilt werden, sofern die Art der Übermittlung es dem/der Anleger/-in ermöglicht, die Information auszudrucken oder in lesbarer Form zu speichern.

Der/die Anleger/-in hat weiterhin zu beachten, dass alle seine Aufträge über den Vermittler im Original und unterzeichnet beim Institut einzureichen sind.

2.2 Aufträge sind grundsätzlich über den Vermittler im Original und unterzeichnet beim Institut einzureichen. Konto- und Depotauszüge sind in deutscher Sprache abgefasst. Eigene Berichte erstattet das Institut in einer der genannten Sprachen nach Wunsch des/der Anlegers/-in.

## 3. Einstufung des/der Anleger/-in

Das Institut stuft alle Anleger/-innen als Privatkunden ein und wird damit alle dem Schutz des Kunden dienenden Vorschriften, insbesondere die des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) beachten. Eine Änderung der Einstufung bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Institut und dem/der Anleger/-in sowie einen schriftlichen Nachweis durch den/die Anleger/-in, dass die jeweiligen Voraussetzungen für eine Einstufung als Professioneller Kunde oder Geeignete Gegenpartei erfüllt sind. Eine Umqualifizierung kann nachteilige Auswirkungen für den/die Anleger/-in in Bezug auf den Umfang der Prüfungspflichten des Institutes gegenüber dem/der Anleger/-in sowie auch auf die Informationspflichten des Unternehmens gegenüber dem/der Anleger/-in haben. Eine Rückstufung ist durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem/der Anleger/-in und dem Institut möglich, soweit der/die Anleger/-in dies gegenüber dem Institut schriftlich verlangt.

## 4. Mitwirkungspflichten des/der Anlegers/-in

4.1 Alle für die Geschäftsbeziehungen wesentlichen Tatsachen und deren Änderungen hat der/die Anleger/-in dem Institut bzw. dem verbundenen Vermittler des Instituts unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Tatsachen sind insbesondere der Name, die Anschrift, der Personenstand, die Verfügungs- bzw. Verpflichtungsfähigkeit. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

4.2 Das Institut wird, sofern das Gesetz dies erfordert, von dem/der Anleger/-in Informationen durch ein gesondertes Dokument einholen, um gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen in Bezug auf Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen für den/die Anleger/-in beurteilen zu können. Sofern derartige Prüfungen gesetzlich nicht (mehr) vorgeschrieben sind, wird das Institut den/die Anleger/-in schriftlich darüber informieren, dass keine derartige Prüfung vorgenommen wird. Hat der/die Anleger/-in mit dem Institut einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, kann die Information auch auf diesem Wege mitgeteilt werden, sofern die Art der Übermittlung es dem/der Anleger/-in ermöglicht, die Information auszudrucken oder in lesbarer Form zu speichern.

4.3 Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutige Aufträge können nicht gewollte Folgen haben oder zu Verzögerungen bei der Auftragsausführung führen. Hieraus resultierende Weiterleitungsfehler oder Verzögerungen gehen ausschließlich zu Lasten des/der Anlegers/-in. Änderungen, Bestätigungen, Rückrufe oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein. Eine Änderung oder ein Rückruf eines Auf-

trages kann vom Institut nur dann berücksichtigt werden, wenn ihm die entsprechende Nachricht so rechtzeitig zugeht, dass die Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist.

4.4 Der/die Anleger/-in ist verpflichtet, alles ihm/ihr Mögliche zu tun, um eine schnelle Bearbeitung seines/ihrer Auftrages zu gewährleisten. Hierzu zählt insbesondere die vollständige und rechtzeitige Übermittlung von Anträgen, Beitrittserklärungen sowie der sonstigen Erklärungen, die für den Abschluss oder die Durchführung der vermittelten Finanzdienstleistungen und Produkte erforderlich sind.

## 5. Interessenkonflikte

5.1 Bei der Erbringung von Finanz- bzw. Wertpapierdienstleistungen können Interessenkonflikte zwischen den Interessen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, seiner Geschäftsleitung, seinen Mitarbeitern und vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit ihm verbunden sind, sowie dem/der Anleger/-in oder zwischen den Anlegern/-innen untereinander entstehen. Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Finanz- bzw. Wertpapierdienstleistungen für den/die Anleger/-in (beispielsweise Abschluss/Bestandsprovisionen/geldwerte Vorteile)

- bei Überzeichnungen von Wertpapieren, die von dem Institut vermittelt werden;

- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern; bei Gewähr von Zuwendungen an die Mitarbeiter und Vermittler des Institutes, aus Beziehungen des Institutes mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, der Mitwirkung an Emissionen oder sonstigen Kooperationen sowie Mitwirkung in Aufsichts- oder Beiräten.

5.2 Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen die Dienstleistungen des Institutes beeinflussen, hat das Institut seine Mitarbeiter und vertraglich gebundenen Vermittler auf hohe Standards verpflichtet. Das Institut erwartet jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln sowie die Beachtung des Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Anlegerinteresses von seinen Mitarbeitern und vertraglich gebundenen Vermittlern.

5.3 Das Institut betreibt keine Eigengeschäfte in den Finanzinstrumenten, die vermittelt werden oder in den beraten wird. Den Mitarbeitern sind derartige Geschäfte nur unter hohen Auflagen gestattet.

5.4 Für Emissionen von Wertpapieren an regulierten Handelsplätzen, z.B. Börsen, gilt: Interessenkonflikte zwischen den Anleger/-innen in der Zuteilung von Ausführungen werden, soweit möglich, durch die Bildung von Durchschnittspreisen durch das Ausführungsinstitut und im Übrigen durch die Rotation gelöst. Der/die Anleger/-in ist mit der Zusammenfassung seiner/ihrer Aufträge zur Vermeidung von Interessenskollisionen einverstanden. Diese Zusammenfassung kann allerdings für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein. Jeder Anleger – mit Ausnahme der geeigneten Gegenpartei - wird unverzüglich über alle wesentlichen Probleme bei der Auftragsausführung von dem Institut schriftlich informiert. Hat der/die Anleger/-in mit dem Institut einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, kann die Mitteilung auch auf diesem Wege erfolgen, sofern die Art der Übermittlung es dem/der Anleger/-in ermöglicht, die Änderungen auszudrucken oder in lesbarer Form zu speichern.

5.5 Es können Interessenkonflikte zwischen dem Interesse des/der Anlegers/-in und dem Provisionsinteresse des Instituts, seiner Mitarbeiter und der vertraglich gebundenen Vermittler bestehen. Das Institut hat wegen der Vergütungsstruktur ein Interesse, dass möglichst viele Geschäfte getätigt werden und der/die Anleger/-in Anlagen tätigt, bei denen das Institut möglichst hohe Vergütungen erhält.

5.6 Die Interessenkonflikte werden durch interne Kontrolle und gegebenenfalls durch Beschränkungen von Empfehlungen sowie durch Berücksichtigung des Handelsvolumens bzw. der Handelsfrequenz gemindert. Bei dem Institut ist unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung ein unabhängiger Compliance-Beauftragter tätig, dem die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten obliegen. Das Institut hat Grundsätze für den Umgang mit Interessenskonflikten aufgestellt. Diese organisatorischen Maßnahmen werden regelmäßig überwacht und ggf. angepasst. Im Einzelnen werden unter Anderem folgende Maßnahmen von dem Institut ergriffen:

- Regelungen zur Sicherstellung, dass die gesetzlichen Vorgaben über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung beachtet werden;

- Sicherstellung des uneingeschränkten Vorrangs von Anlegeraufträgen vor Aufträgen von Mitarbeitern;

- Schulungen unserer Mitarbeiter und vertraglich gebundenen Vermittler;

- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen (sog. Chinese Walls) durch Errichtung von Informationsbarrieren.

Sollten sich Interessenkonflikte nicht vermeiden lassen, werden diese durch das Institut gegenüber den betroffenen Anlegern/-innen vor einem Geschäftsabschluss offen gelegt.

Auf Wunsch des/der Anlegers/-in werden ihm weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung gestellt.

## 6. Berichterstattung (gilt bei Emissionen von Wertpapieren an regulierten Handelsplätzen, z.B. Börsen)

6.1. Der/die Anleger/in erhält Ausführungsbestätigungen sowie Kontenübersichten von dem Ausführungsinstitut nach seiner Wahl:

- Jederzeit durch elektronischen Zugriff auf sein Konto via Internet;
- Tägliche Ausführungsbestätigungen und monatlich Kontenübersichten elektronisch via E-Mail.
- Durch Annahmeerklärung der Emittentin/Anbieterin bzw. beauftragte Dritte.

Die Kontenübersichten enthalten eine Bewertung der offenen Positionen des/der Anlegers/-in zum Abrechnungspreis des Stichtages der Übersicht. Die Ausführungsbestätigung enthält insbesondere Angaben zu dem Handelstag und -zeitpunkt, Art des Auftrages, Ausführungsplatz, Menge und Stückpreis bzw. bei tranchenweiser Ausführung den Preis für die einzelnen Tranchen oder den Durchschnittspreis sowie dem Gesamtentgelt sowie der in Rechnung gestellten Provisionen und Auflagen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Dementsprechende Berichte von Dritten macht sich das Institut zu Eigen.

6.2. Der/die Anleger/-in erhält vom konto- und depotführenden Institut jährlich zum 31.12. eine Übersicht der vermittelten Finanzinstrumente. Über nicht in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente erhält der/die Anleger/-in üblicherweise die Mitteilung über die Ausgabe eines derartigen Finanzinstruments. Das Institut erstellt und übermittelt dem/der Anleger/-in keine eigenen Berichte, soweit er/sie von Dritten Berichte erhält.

6.3. Einwendungen gegen Abrechnungen, Berichte und Aufstellungen sind innerhalb von 10 Tagen je nach gewähltem Kommunikationsweg, nach Zugriffsmöglichkeit bzw. nach Zugang gegenüber dem jeweiligen konto- und depotführenden Institut entsprechend elektronisch bzw. postalisch geltend zu machen, sonst gelten sie als genehmigt. Auf diese Folge wird ihm das Institut bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. 6. Mitarbeiterbefugnisse

## 7. Mitarbeiterbefugnisse

Die Mitarbeiter des Instituts sowie die vertraglich gebundenen Vermittler sind nicht befugt, von dem schriftlichen Informationsmaterial abweichende Aussagen oder Versprechungen zu machen. Im Fall eines Widerspruchs der mündlichen Äußerung zu dem schriftlichen Informationsmaterial ist der/die Anleger/-in gehalten, diesen durch Rückfragen bei der Geschäftsleitung des Instituts aufzuklären.

## 8. Anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 9. Sonstiges

- 9.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Diese gilt auch durch Telekopie oder E-Mail-Kommunikation als gewahrt.
- 9.2 Ansprüche gegen das Institut, deren Mitarbeiter oder vertraglich gebundene Vermittler können nur mit Zustimmung des Instituts an Dritte abgetreten werden.
- 9.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleiben die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller verbleibenden Bestimmungen dieses Vertrages unberührt. Die Parteien werden die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung nach billigem Ermessen unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt.

## 10. Änderungen und Anpassungen

Die allgemeinen Vermittlungsbedingungen dieses Vertrages können von dem Institut mit zukünftiger Wirkung einseitig geändert und ergänzt werden. Diese Änderungen werden dem/der Anleger/-in schriftlich bekannt gegeben. Hat der/die Anleger/-in mit dem Institut einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, kann die Änderung auch auf diesem Wege mitgeteilt werden, sofern die Art der Übermittlung es dem/der Anleger/-in ermöglicht, die Änderungen auszudrucken oder in lesbarer Form zu speichern.

Die Änderungen und Ergänzungen gelten als genehmigt, wenn der/die Anleger/-in nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch einlegt. Auf diese Folge wird ihm das Institut bei der Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen und die geänderte(n) Regelung(en) besonders hervorheben. Der Widerspruch muss durch den/die Anleger/-in innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an das Institut abgesendet werden.

## 11. Entschädigungseinrichtung

Das Institut gehört aufgrund seiner Erlaubnis zur Erbringung der Anlagevermittlung der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) an (siehe Information gemäß § 23a KWG):

10055 Berlin, Deutschland

Telefon: +49 (0) 30-2036995626

Fax: +49 (0) 30-2036995630

E-Mail: mail@e-d-w.de

Die Zugehörigkeit des Finanzdienstleistungsinstituts zur Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) ist für einen Anleger, für den eine Vermittlung durch das Institut durchgeführt wird, kaum von praktischer Bedeutung. Die Mittel des Anlegers werden bei ordnungsgemäßer Durchführung der Geschäfte nicht zu dem Institut gelangen, da das Institut nicht auf Kundenvermögen zugreifen und keine Kundenmittel vereinnahmen darf. Es sollten daher keine Zahlungen an das Institut erfolgen, sondern an den jeweiligen Emittenten, d.h. Herausgeber der Anlage bzw. die jeweilige Fondsgesellschaft oder einen von diesen beauftragten Treuhänder.

### Kundeninformation gemäß § 23a Kreditwesengesetz (KWG) über die von der Sicherungseinrichtung nicht gesicherten Ansprüche von Anleger(n)/innen bzw. Kund(en)-innen

Die Sicherungseinrichtung EdW Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen, 10865 Berlin, sichert folgende rückzahlbaren Gelder nicht ab:

1. Wenn und soweit es sich um Einlagen im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 3 Einlagensicherungsgesetz handelt
2. Wenn und soweit die rückzahlbaren Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedsstaates oder auf EURO lauten. Dies gilt zum Beispiel für rückzahlbare Gelder in US-\$ oder Schweizer Franken.
3. Wenn Einlagen oder Gelder Gläubiger(n)/innen zustehen, die bei der Effecta GmbH Sachverhalte herbeigeführt oder genutzt haben, die die finanziellen Schwierigkeiten der Effecta GmbH verursachten oder wesentlich zur Verschlechterung der finanziellen Lage beitrugen. Solche Sachverhalte sind zum Beispiel hohe Zinsen oder sonstige finanzielle Vorteile aufgrund einzeln vom/ von der Gläubiger/-in ausgehandelter Vereinbarungen.
4. In den anderen Fällen, soweit die Gelder des/ der Gläubiger(s)/-in die jeweils maßgebliche Obergrenze übersteigen.

## 12. Datenschutz

12.1 Weitergabe personenbezogener Daten

Der/die Anleger/-in willigt ein, dass der Vermittler die im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Daten des/der Anlegers/-in elektronisch erfasst und im Rahmen der Vermittlung nutzt. Die Daten werden dabei, soweit erforderlich, zusammengefasst und elektronisch verarbeitet. Die Daten werden an Dritte nur unter Wahrung der Vertraulichkeit der Daten weitergegeben, sofern dies im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlich ist. Die Daten dürfen insbesondere zwecks Errichtung des Transaktionskontos und zur Abwicklung der Geschäfte an andere Finanzdienstleister weitergegeben werden. Eine darüber hinausgehende Weitergabe ohne gesondertes datenschutzrechtliches Einverständnis ist nicht gestattet.

12.2 Telefonmitschnitt

Der/die Anleger/-in ist damit einverstanden, dass Telefonate und Chats zwischen dem Institut und ihm/ihr zu Beweis Zwecken mitgeschnitten werden. Dies gilt insbesondere, sofern hierzu rechtliche Vorschriften bestehen. Auf Telefonmitschnitte bei Telefonaten zwischen dem/der Anleger/-in und dem Vermittler wird gesondert hingewiesen.

## 13. Risikohinweise

Alle Anlagen, die vom Institut vermittelt werden, sind mit Risiken versehen. Der in Aussicht gestellte Ertrag bei Vermögensanlagen und Wertpapieren ist nicht gewährleistet und kann auch niedriger ausfallen. Der Erwerb von Wertpapieren und Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. Der/die Anleger/-in muss sich daher die Risiken der jeweiligen Anlage vergegenwärtigen und die Risikohinweise in den Unterlagen zu den jeweiligen Anlagen beachten. Der Kunde muss berücksichtigen, dass bisherige Renditen keinerlei Indiz für zukünftige Erträge sind und nicht zur alleinigen Grundlage einer Anlageentscheidung gemacht werden dürfen. Es besteht insbesondere bei Anbietern, die keiner Regulierung unterliegen, das Risiko des Ausfalles des Emittenten (Emittentenrisiko). Die Transaktionskosten (Provisionen und Gebühren) des Instituts sowie der übrigen an den Geschäften beteiligten Dienstleister haben einen negativen Einfluss auf die Gewinnchance. Da ein Teil der Vergütung des Instituts umsatzabhängig ist, besteht ein Interessenkonflikt zwischen dem Institut und dem/der Anleger/-in im Hinblick auf die Häufigkeit der Geschäfte.